



experimenta
Das Science Center

Verbindliche Anmeldung

zum Ferienprogramm der experimenta, „experiCamp TEENS“
(Thema: Natur) für Kinder der Klassenstufen 5 bis 7 im kommenden Schuljahr.
Vom 07.09.2026 bis 11.09.2026

Der unter Ziffer 1 genannte Vertragspartner meldet die unter Ziffer 2 genannte teilnehmende Person hierdurch für das in dieser Anmeldung näher bezeichnete Ferienprogramm der experimenta zu den nachfolgend dargestellten Vertragsbedingungen verbindlich an und gibt mit dieser Anmeldung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Betreuungs- und Teilnahmevertrags mit der experimenta ab:

1. SORGERECHT FÜR DIE TEILNEHMENDE PERSON

Der nachfolgende Vertragspartner (sorgeberechtigte Person) bestätigt mit seiner Unterschrift unter diese Anmeldung gegenüber der experimenta ausdrücklich, dass ihm das Sorgerecht für das minderjährige Kind (nachfolgend teilnehmende Person genannt) zusteht.

Name, Vorname:

.....

Wohnort:

.....

Notfall-Telefonnummer:

.....

E-Mail:

.....

2. ANMELDUNG ZUR TEILNAHME – BETREUUNG UND AUFSICHT

- 2.1 Die nachfolgende teilnehmende Person ist berechtigt, an dem unter Ziffer 3 dargestellten Ferienprogramm teilzunehmen:

Name, Vorname:

.....

Wohnort:

.....

Geburtsdatum:

.....

Besuchte Klassenstufe zum

Zeitpunkt der Anmeldung:

.....

- 2.2 Die experimenta verpflichtet sich, die teilnehmende Person für die Dauer des Ferienprogramms zu den unter Ziffer 3 angegebenen Betreuungszeiten zu betreuen und sie zu beaufsichtigen.

2.3 Im Rahmen des Ferienprogramms erbringt die experimenta für die teilnehmende Person folgende weitere Leistungen:

- Getränke, Frühstück und Mittagessen (bei Ausflügen ein Lunchpaket)

Hinweis: Sollte sich die teilnehmende Person vegetarisch oder vegan ernähren oder Allergien aufweisen (mehr dazu siehe Ziffer 5), ist dies der experimenta im Interesse der teilnehmenden Person vorab mitzuteilen.

- Exkursionen und damit eventuell anfallende Fahrtkosten und Eintrittspreise.

3. FERIENPROGRAMM – BEGINN UND ENDE – VERANSTALTUNGORT

3.1 Diese Anmeldung erfolgt für das Ferienprogramm „experiCamp TEENS“
Thema: **Natur**

3.2 Das Ferienprogramm findet von 07.09.2026 bis 11.09.2026, jeweils von 08:00 – 17:00 Uhr, statt (sog. Betreuungszeiten).

Diese Zeiten sind grundsätzlich einzuhalten und verbindlich. Es steht dem Vertragspartner frei, die teilnehmende Person bis zu einer Stunde nach dem Beginn der jeweiligen Betreuungszeit in die Obhut der experimenta bzw. ihres Betreuungspersonals zu geben und die teilnehmende Person bereits eine Stunde vor dem Ende der jeweiligen Betreuungszeit wieder abzuholen.

3.3 Veranstaltungsort des Ferienprogramms ist die experimenta Heilbronn, Experimenta-Platz.

4. ENTGELT

4.1 Für die Leistungen der experimenta unter diesem Vertrag zahlt der Vertragspartner ein einmaliges Entgelt von 180,00 EUR (inkl. USt.).

4.2 Der Vertragspartner kann eine Ermäßigung des unter Ziffer 4.1 geregelten Entgelts auf 110,00 EUR (inkl. USt.) beantragen, wenn er im Besitz eines gültigen städtischen oder Landesfamilienpasses ist. Eine Kopie oder das Original des gültigen städtischen oder Landesfamilienpasses ist vor Kursbeginn durch den Vertragspartner oder die teilnehmende Person der jeweiligen Kursleitung vorzuzeigen. Kommt der Vertragspartner oder die teilnehmende Person dieser Obliegenheit nicht nach, so ist die experimenta so lange berechtigt, der teilnehmenden Person die Teilnahme zu verweigern, bis der Vertragspartner oder die teilnehmende Person den entsprechenden städtischen oder Landesfamilienpass vorzeigt oder den Ermäßigungsbetrag bezahlt.

5. BEKANNTE ERKRANKUNGEN, ALLERGIEEN ETC.

5.1 Die übernommene Aufsichtspflicht und Sorge dient dem Wohl jeder teilnehmenden Person und soll sie (und auch andere) vor Schaden schützen. Um dieser Aufgabe bestmöglich gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass der Vertragspartner die experimenta umfassend über etwaige geistige und körperliche Besonderheiten/Einschränkungen der teilnehmenden

Person und über zu vermeidende/zwingend auszuschließende negative Faktoren vorab informiert; dies gilt insbesondere auch für sensible Gesundheitsdaten der teilnehmenden Person. Nur in Kenntnis dieser persönlichen Daten kann der Schutz der körperlichen und geistigen Integrität der teilnehmenden Person insoweit gewährleistet werden.

- 5.2 **Diese Mitteilung von Daten ist freiwillig.** Erfolgt keine Mitteilung durch den Vertragspartner und resultiert auf Grundlage dieses Unterlassens ein Schaden der teilnehmenden Person, so übernimmt die experimenta hierfür keine Haftung.
- 5.3 Der Vertragspartner unterrichtet die experimenta hierdurch über sämtliche ihm bekannten Erkrankungen, Allergien (z. B. auf Nahrungsmittel, Insektenstiche) oder andere körperliche und seelische Einschränkungen der teilnehmenden Person sowie über die Erforderlichkeit der Medikamenteneinnahme wie folgt:

.....

.....

.....

- 5.4 Eine ggf. notwendige Medikamentenverabreichung kann von der experimenta nicht übernommen oder überwacht werden. In jedem Fall ist die experimenta und sind die Betreuungskräfte der experimenta darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die teilnehmende Person Medikamente einnehmen muss.

6. HINWEISE

Bitte denken Sie an den Ausflugstagen an wettergerechte Kleidung und Schuhwerk, einen Rucksack, Sonnen- und Zeckenschutz.

7. KEIN WIDERRUFSRECHT – GELTUNG DER AGB – SONSTIGES

- 7.1 Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht für den Betreuungs- und Teilnahmevertrag aufgrund der Regelung in § 312g Absatz 2 Ziffer 9 BGB nicht.
- 7.2 Es gelten die unten abgebildeten Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für Ferienprogramme der experimenta gGmbH.
- 7.3 Diese Anmeldung soll nur für eine teilnehmende Person ausgefüllt werden. Will der Vertragspartner zwei oder mehrere teilnehmende Personen verbindlich anmelden, so hat jeweils eine gesonderte Anmeldung zu erfolgen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der sorgeberechtigten Person

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für Ferienprogramme der experimenta gGmbH

1. PRÄAMBEL

Die experimenta gGmbH hat es sich zum Ziel gesetzt, auf anschauliche, interaktive und erlebnisorientierte Art und Weise, insbesondere Kinder und Jugendliche, für Naturwissenschaften und Technik zu begeistern. In unterschiedlichen Ferienprogrammen wie z.B. dem sog. „*experiCamp KIDS & TEENS*“ werden für Kinder verschiedener Altersklassen im Rahmen einer ein- oder meist mehrtägigen (Sommer-)Ferien-Veranstaltung verschiedene Programmpunkte angeboten, wie z.B. angeleitete Workshops, Experimentier-Rallies und Spiele.

Zu dem Zweck der Teilnahme der Kinder schließen die Eltern bzw. der/die Sorgeberechtigte/n eines teilnehmenden minderjährigen Kindes mit der experimenta gGmbH einen gesonderten Betreuungs- und Teilnahmevertrag. Vertragsbestandteil sind die nachfolgenden Regelungen.

Die Betreuung der minderjährigen Kinder wird hierbei von der experimenta gGmbH bzw. ihren Mitarbeitern übernommen. Die Aufsicht und die Gewährleistung des Kindeswohls werden mit dem Betreuungs- und Teilnahmevertrag für die Dauer der Betreuung (sog. Betreuungszeiten) während des jeweiligen Ferienprogramms auf die experimenta gGmbH übertragen.

Die nachfolgenden Regelungen sollen unter anderem auch gewährleisten, dass die der experimenta gGmbH im Rahmen der Durchführung der Ferienprogramme übertragene Aufsichts- und Betreuungspflicht über die teilnehmenden Kinder sichergestellt wird.

1. ALLGEMEINES – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (nachfolgend *AGB* genannt) gelten für alle Ferienprogramme (wie z.B. das „*experiCamp KIDS & TEENS*“) der experimenta gGmbH, Experimenta-Platz, 74072 Heilbronn (nachfolgend *experimenta* genannt) zwischen der experimenta und dem Vertragspartner.
- 1.2 Vertragspartner im Sinne dieser AGB ist/sind der oder die Sorgeberechtigte/n des an dem Ferienprogramm teilnehmenden minderjährigen Kindes. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner,

wenn sie die verbindliche Anmeldung gemeinsam erklären und der sog. Betreuungs- und Teilnahmevertrag damit mit ihnen zustande gekommen ist.

- 1.3 Veranstaltung bzw. Veranstaltungen sind alle auf Grundlage eines Betreuungs- und Teilnahmevertrags zwischen der experimenta und dem Vertragspartner von der experimenta durchgeführten Freizeit- und Bildungsangebote im Rahmen von Ferienprogrammen (z.B. dem „*experiCamp KIDS & TEENS*“) für teilnehmende Kinder, wie insbesondere Laborkurse, die in der experimenta (einschließlich der MS experimenta) oder einem anderen außerschulischen Lernort der experimenta (wie z.B. in der Hochschule Heilbronn) stattfinden. Die nähere Definition der Veranstaltung, insbesondere der Betreuungszeiten und des Veranstaltungsorts, erfolgt im Betreuungs- und Teilnahmevertrag.
- 1.4 Teilnehmer (auch *teilnehmende Person* genannt) einer Veranstaltung ist ausschließlich das im Rahmen des Betreuungs- und Teilnahmevertrags der experimenta namentlich benannte minderjährige Kind, für das die experimenta für die zeitliche Dauer der Veranstaltung die Aufsichtspflicht übernommen hat.
- 1.5 In diesen AGB verwendete Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Die auf der Website der experimenta oder im Ferienprogramm-Flyer beschriebene Veranstaltung stellt kein verbindliches Angebot seitens der experimenta dar, sondern dient zur Abgabe eines verbindlichen Angebots auf Abschluss eines gesonderten Betreuungs- und Teilnahmevertrags durch den Vertragspartner (sog. „*Verbindliche Anmeldung*“).
- 2.2 Der Vertragspartner kann das Angebot zum Abschluss des Betreuungs- und Teilnahmevertrags über das vorgehaltene Formular „*Verbindliche Anmeldung zum Ferienprogramm*“ in Textform oder schriftlich abgeben. Dieses wird ihm auf seinen Wunsch hin per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg übersandt. Diese Übersendung stellt noch kein Vertragsangebot der experimenta dar.

Das Angebot zum Abschluss des Betreuungs- und Teilnahmevertrags durch den Vertragspartner kann jedoch nur wirksam von ihm abgegeben werden, wenn er die Einbeziehung dieser AGB in den Betreuungs- und Teilnahmevertrag akzeptiert und dies mit seiner Unterschrift unter das Angebot zum Abschluss des Betreuungs- und Teilnahmevertrags auf dem Formular bestätigt.

- 2.3 Die experimenta kann das Angebot des Vertragspartners annehmen,

- indem sie dem Vertragspartner nach dem Zugang des Angebots innerhalb von 7 Kalendertagen eine Teilnahmebestätigung schriftlich oder in Textform (Fax oder E-Mail) übermittelt, wobei insoweit der Zugang der Teilnahmebestätigung beim Vertragspartner maßgeblich ist, oder

- indem sie den Vertragspartner nach Zugang von dessen Angebot zum Abschluss zur Zahlung auffordert.

Nimmt die experimenta das Angebot des Vertragspartners innerhalb von 7 Kalendertagen nicht an, so gilt dies als Ablehnung des Angebots mit der Folge, dass der Vertragspartner nicht mehr an seine Willenserklärung gebunden ist.

3. TEILNEHMER – WEISUNGEN – HAUSORDNUNG

- 3.1 Der Vertragspartner teilt der experimenta den Namen des Teilnehmers der Veranstaltung mit seinem Angebot auf Abschluss des Betreuungs- und Teilnahmevertrags mit. Ausschließlich dieser Teilnehmer hat das Recht, an der Veranstaltung teilzunehmen.
- 3.2 Während der Veranstaltung müssen alle Teilnehmer den Weisungen der experimenta und ihres Betreuungspersonals Folge leisten. Der Vertragspartner trägt – soweit ihm dies zumutbar ist – dafür Sorge, dass der Teilnehmer den Weisungen folgt.
- 3.3 Etwaig geltende Hausordnungen sind stets zu befolgen. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass der Teilnehmer die Hausordnung beachtet.

4. ENTGELT – ZAHLUNG

- 4.1 Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenpflichtig. Es gelten die im Betreuungs- und Teilnahmevertrag vereinbarten Entgelte.
- 4.2 Der Vertragspartner ist vorleistungspflichtig. Das Entgelt ist nach Annahme des Angebots durch die experimenta (Ziffer 2.3) sofort zu bezahlen. In jedem Fall hat die Zahlung noch vor Beginn der

Veranstaltung zu erfolgen. Die Zahlung hat bargeldlos auf das von der experimenta angegebene Konto zu erfolgen.

5. BEGINN UND ENDE - VERANSTALTUNGSORT

- 5.1 Der Beginn und das Ende der Veranstaltung ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungs- und Teilnahmevertrag.
- 5.2 Der Veranstaltungsort des Ferienprogramms ergibt sich aus dem Betreuungs- und Teilnahmevertrag.

6. DURCHFÜHRUNG, ÄNDERUNGEN UND AUSFALL DER VERANSTALTUNG

- 6.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Kursleiter oder Dozenten oder auch durch ein bestimmtes Betreuungspersonal durchgeführt wird.
- 6.2 Kann eine Veranstaltung aus wichtigen Gründen, z.B. wegen Erkrankung des Betreuungspersonals oder eines Kursleiters/Dozenten, nicht durchgeführt werden und/oder ist der experimenta die Durchführung der Veranstaltung aufgrund von gesetzlichen bzw. behördlichen Maßnahmen (z.B. Betriebsschließungen) zur Bekämpfung der Corona-Pandemie oder anderer Epidemien/Pandemien nicht möglich, hat die experimenta das Recht, den Betreuungs- und Teilnahmevertrag sofort zu kündigen, soweit die Veranstaltung noch nicht durchgeführt wurde (pro rata temporis).

7. AUFSICHTSPFLICHT ÜBER DIE TEILNEHMER – BETREUUNG DURCH DIE EXPERIMENTA

- 7.1 Für die Dauer der Veranstaltung, wie sich dies aus dem jeweiligen Betreuungs- und Teilnahmevertrag ergibt, übernimmt die experimenta die Aufsichtspflicht über den Teilnehmer (Betreuungszeit). Die Betreuung wird von Erziehern, Personen mit vergleichbaren Qualifikationen, von in der Erziehung erfahrenen oder für die Übernahme der Aufsichtspflicht geeigneten Personen wahrgenommen (Betreuungspersonal). Einen Anspruch auf eine Betreuung durch pädagogische Fachkräfte hat der Vertragspartner nicht.
- 7.2 Der Teilnehmer wird zu den in dem Betreuungs- und Teilnahmevertrag angegebenen Betreuungszeiten verbindlich zur Betreuung angemeldet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für das pünktliche Erscheinen des Teilnehmers, entsprechend dem Betreuungs- und Teilnahmevertrag, an den

Veranstaltungstagen zu sorgen. Nimmt der Teilnehmer ausnahmsweise zu den verbindlich angemeldeten Zeiten nicht an der Veranstaltung teil (z.B. wegen Krankheit), muss er bei der experimenta abgemeldet werden.

- 7.3 Für die Betreuungszeit, wie sie sich aus dem Betreuungs- und Teilnahmevertrag ergibt, übernimmt das Betreuungspersonal der experimenta die Aufsichtspflicht für den Teilnehmer. Diese Zeiten sind einzuhalten. Die Aufsichtspflicht der experimenta beginnt mit der Übernahme des Teilnehmers durch das Betreuungspersonal am Ort der Veranstaltung oder an einem anderen, hiervon abweichenden, mit dem Vertragspartner vorher vereinbarten Treffpunkt.
- 7.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Teilnehmer pünktlich nach dem jeweiligen Ende der Betreuungszeit, wie sie sich aus dem Betreuungs- und Teilnahmevertrag ergibt bzw. entsprechend den Regelungen des Betreuungs- und Teilnahmevertrags grundsätzlich von dem Ort der Veranstaltung oder aber einem anderen, hiervon abweichenden, mit dem Vertragspartner vorher vereinbarten Treffpunkt abzuholen oder abholen zu lassen, sollte er den Heimweg nicht selbst antreten dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten.
- 7.5 Sollte der Teilnehmer aus zwingenden Gründen nicht zu den festgelegten Abholzeiten abgeholt werden können, muss der Vertragspartner dies der experimenta vorab mitteilen und die weitere Vorgehensweise abstimmen. Tut er dies nicht, gilt Folgendes: Die experimenta ist berechtigt, für eine etwaige, dadurch notwendige längere Betreuungszeit und damit verbundene notwendige Mehrkosten (z.B. Vergütung von Überstunden des Betreuungspersonals der experimenta) ein zusätzliches Entgelt in Höhe dieser Mehrkosten zu verlangen.
- 7.6 Sobald der Teilnehmer wieder in die Obhut des Vertragspartners übergeben wurde, endet die Aufsichtspflicht der experimenta.

8. KRANKHEITEN DES TEILNEHMERS – MITTEILUNG

- 8.1 Der Vertragspartner teilt der experimenta vor Abschluss des Betreuungs- und Teilnahmevertrags, spätestens aber mit der Übermittlung seines Vertragsangebots nach Ziffer 2.2, etwaige vorhandene

körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen des Teilnehmers, die für seine Betreuung oder im Falle eines Notfalls von Bedeutung sind, mit. Diese Mitteilung ist freiwillig.

- 8.2 Aus Gründen des Gesundheitsschutzes aller Teilnehmer ist der Vertragspartner verpflichtet, der experimenta etwaig ansteckende Erkrankungen des Teilnehmers, z.B. COVID-19, Masern, Windpocken und/oder vergleichbare Erkrankungen, bzw. den Status des Teilnehmers als Kontaktperson zu einer anderen Person mit vorgenannten Erkrankungen sowie einen etwaig parasitären Befall des Teilnehmers, z.B. durch Milben und/oder Läuse, unverzüglich mitzuteilen, soweit und sobald dies bekannt ist.
- 8.3 Leidet der Teilnehmer unter den in Ziffer 8.2 angesprochenen Erkrankungen oder ähnlichen Krankheits-Symptome ist die Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen. Treten diese Symptome während der Veranstaltung auf, muss der Teilnehmer unverzüglich nach der Benachrichtigung durch den Vertragspartner abgeholt werden.
- 8.4 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen und Halsschmerzen soll der Teilnehmer die Veranstaltung nicht besuchen.
- 8.5 Eine ggf. notwendige Medikamentenverabreichung kann von der experimenta nicht übernommen oder überwacht werden. In jedem Fall ist die experimenta und das Betreuungspersonal darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der Teilnehmer Medikamente einnehmen muss.
- 8.6 Die experimenta und ihre Betreuungspersonen werden keine Zecken an den Teilnehmern entfernen. Sollte eine Zecke an einem Teilnehmer entdeckt werden, wird die experimenta bzw. das Betreuungspersonal den Vertragspartner umgehend darüber informieren. Dieser kann dann entscheiden, ob er die Zecke selbst entfernen oder von einem Arzt entfernen lassen möchte.

9. KÜNDIGUNG – STORNIERUNG – SCHADENPAUSCHALE

- 9.1 Befindet sich der Vertragspartner mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts in Verzug, so kann die experimenta nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist den Betreuungs- und Teilnahmevertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

9.2 Den Betreuungs- und Teilnahmevertrag kann die experimenta bei Vorliegen eines wichtigen Grunds ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn der experimenta unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung der Veranstaltung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei gemeinschaftswidrigem Verhalten des Teilnehmers während der Betreuungszeit trotz vorangehender Abmahnung durch das Betreuungspersonal, insbesondere bei Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten oder bei wiederholtem Sich-Widersetzen gegenüber den Weisungen der experimenta oder ihres Betreuungspersonals oder
- bei erheblichen Ehrverletzungen aller Art durch den Teilnehmer gegenüber dem Betreuungspersonal oder gegenüber anderen Teilnehmern oder
- bei Diskriminierungen von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.) durch den Teilnehmer oder
- bei Missbrauch der Veranstaltung durch den Teilnehmer für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,
- bei erheblichen Verstößen des Teilnehmers gegen die Hausordnung.

Anstatt einer solchen Kündigung kann die experimenta den betreffenden Teilnehmer auch von der Veranstaltung oder auch nur einer Veranstaltungseinheit ausschließen.

Kündigt die experimenta den Betreuungs- und Teilnahmevertrag aber aus wichtigem Grund, so wird der Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an den Veranstaltungen ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Teilnehmer – soweit zumutbar – unverzüglich am Veranstaltungsort abzuholen.

9.3 Im Fall einer Kündigung oder eines Ausschlusses nach Ziffer 9.2 bleibt der Vertragspartner zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

9.4 Der Vertragspartner kann den Betreuungs- und Teilnahmevertrag bis zum Beginn der Veranstaltung des ersten Tages wie folgt schriftlich oder in Textform stornieren:

Der Vertragspartner kann den Betreuungs- und Teilnahmevertrag bis 21 Kalendertage vor Beginn der ersten Veranstaltung stornieren; diese Stornierung ist für ihn kostenfrei. Ein etwaig bereits geleistetes Entgelt wird von der experimenta erstattet.

Bei einer späteren Stornierung werden 50 % des im Betreuungs- und Teilnahmevertrag vereinbarten Entgelts als Schadenpauschale erhoben. Die Schadenpauschale entfällt, wenn der Vertragspartner nachweist, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Maßgebender Zeitpunkt für den Rücktritt des Vertragspartners ist der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung bei der experimenta.

9.5 Für Kündigungen des Betreuungs- und Teilnahmevertrags ist die Textform (z.B. Fax oder E-Mail) ausreichend.

10. HAFTUNG DER EXPERIMENTA

10.1 Für die schuldhaftige Verletzung der Aufsichts- und Betreuungspflicht haftet die experimenta nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 10.2. bis 10.6.

10.2 Die experimenta haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Teilnehmer.

10.3 Unterlässt der Vertragspartner eine Mitteilung nach Ziffer 8.1 und resultiert aus diesem Unterlassen ein Schaden des Teilnehmers, so übernimmt die experimenta hierfür keine Haftung.

10.4 Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der experimenta, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

- 10.5 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die experimenta nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.6 Sämtliche Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 10 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der experimenta, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

11. BESONDERE PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS BEI UNFÄLLEN, DIEBSTAHL, SCHADENSFÄLLEN ETC.

- 11.1 Nach einem Unfall mit Beteiligung des Teilnehmers oder Dritter, insbesondere bei Personenschäden, bei einem Diebstahl oder sonstigen Schadenfällen während der Veranstaltung ist der Vertragspartner verpflichtet, die experimenta unverzüglich über alle ihm bekannten und bekannt gewordenen Einzelheiten des jeweiligen Ereignisses, das zum Schaden, zur Beschädigung, zum Diebstahl etc. geführt hat, schriftlich oder in Textform zu unterrichten.
- 11.2 Der Vertragspartner hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Ereignisses im Sinne der Ziffer 11.1 dienlich und förderlich sind.
- 11.3 Bei einem Schadenfall ist der Vertragspartner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.
- 11.4 Bei einem Schadenfall ist der Vertragspartner verpflichtet, die experimenta und ggf. den Versicherer zu unterstützen und Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadenfalls oder zur Feststellung der Schadenslage erforderlich sind.

12. DATENSCHUTZKLAUSEL

- 12.1 Die experimenta gGmbH ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners und des Teilnehmers der Veranstaltung werden alleine für Zwecke der Vertragserfüllung von der experimenta gGmbH verarbeitet (gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die

Vertragserfüllung erforderlich ist oder die experimenta gGmbH hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

- 12.2 Der Vertragspartner gibt seine Telefonnummer im Betreuungs- und Teilnahmevertrag freiwillig an. Die experimenta verarbeitet diese Telefonnummer ausschließlich zu dem Zweck der Erreichbarkeit des Vertragspartners in Notfällen des Teilnehmers.
- 12.3 Die experimenta wird die personenbezogenen Daten des Vertragspartners oder des Teilnehmers nicht für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN – ANWENDBARES RECHT

- 13.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Der Vorrang der – auch mündlichen – Individualabrede gemäß § 305b BGB bleibt unberührt.
- 13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dass dadurch nicht zwingende anwendbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Betreuungs- und Teilnahmevertrags seinen willentlichen Aufenthalt hat, entzogen werden.
- 13.3 Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission stellt im Internet eine Plattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereit. Die OS-Plattform soll als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen, dienen.

Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Die experimenta gGmbH ist weder verpflichtet noch dazu bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

- 13.4 Für Rückfragen steht Ihnen unser InfoService zur Verfügung unter

Telefon: 07131/887950

E-Mail: info@experimenta.science

Heilbronn, 01.04.2018

experimenta gGmbH